Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M. Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Internationales Strafrecht und Völkerrecht

Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung https://www.str1.rw.fau.de/akte-recht/



## Befangenheit des Schöffen bei Bezeichnung der Einlassung des Angeklagten als "Quatsch"

BGH 3 StR 559/17 - Beschluss vom 6. März 2018, BeckRS 2018, 11905

## I. Sachverhalt (verkürzt)

Der Angekl. (A) wurde vom LG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von acht Jahren wegen Brandstiftung und Sachbeschädigung verurteilt. Im Rahmen der Revision rügte A unter anderem mehrere Verfahrensfehler. Das Urteil sei unter Mitwirkung eines Schöffen (S) gefasst worden, nachdem dieser wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt worden war und das Ablehnungsgesuch zu Unrecht abgelehnt worden sei. Während der Verlesung der Einlassung des A am ersten Hauptverhandlungstag hatte S diesen gefragt, ob er tatsächlich den "Quatsch" glaube, den er "hier erzähle". Trotz dieser Äußerung wurde die Einlassung bis zur Unterbrechung der Hauptverhandlung (17:40 Uhr) fortgesetzt. Der Vorsitzenden schloss die Verhandlung mit der Frage, ob noch Erklärungen abzugeben seien, welche verneint wurde. Am selben Abend um 20:30 Uhr ging beim LG ein Ablehnungsgesuch des A gegen S wegen des geschilderten Vorfalls per Fax ein. In Folge dessen gab S eine dienstliche Erklärung ab, in der er sich für seine möglicherweise als beleidigend verstandene Bemerkung entschuldigte und seine weiterhin bestehende Objektivität versicherte. Das Gericht wies daraufhin das Gesuch des A als verspätet sowie in der Sache unbegründet zurück.

## II. Entscheidungsgründe

Die Revision des A wegen diesem Verfahrensfehler war erfolgreich. Das Ablehnungsgesuch des A sei nicht gem. § 26a I Nr. 2 StPO verspätet. Unverzüglich i.S.d. §§ 25 II 1, 31 I StPO meint dabei "ohne schuldhaftes Zögern". Dabei stehe es A frei, nach der "spontanen" Äußerung des S seine Einlassung zunächst zu Ende zu führen. Auch auf die vom Vorsitzenden gestellte Frage habe A nicht sofort reagieren müssen. Vielmehr ist ihm eine Überlegungs- und Beratungsfrist mit dem Verteidiger einzuräumen. Der Verteidiger wiederum braucht eine gewisse Zeit den Antrag abzufassen und an das Gericht zu versenden. Vorliegend ging das Ablehnungsgesuch nicht einmal drei Stunden später beim LG per Fax ein. Dies genügt dem strengen Maßstab des §§ 25 II 1, 31 I StPO, sodass das Gesuch nicht verspätet und damit zulässig war. Auch das dargelegte Misstrauen in die Unparteilichkeit des S sei gerechtfertigt. Dies sei dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zur Annahme hat, der Richter/Schöffe nehme ihm gegenüber eine innere Haltung ein, die seine erforderliche Unvoreingenommenheit und Unparteilichkeit störend beeinflussen kann. Maßgeblich für diese Beurteilung ist die Sicht eines vernünftigen bzw. verständigen Angekl. Mit seiner Äußerung habe S deutlich gemacht, dass er der Einlassung des A nicht glaube und sie für vollkommen unsinnig halte. Zwar mag es für den Angekl. hinnehmbar sein, dass der Richter ihn nachdrücklich befragt, sich in der Sachlage noch verständlichen Unmutsäußerungen ergeht oder auf das nach dem gegebenen Sachstand zu erwartende Verfahrensergebnis hinweist. Allerdings überschreitet der Richter/Schöffe dann die Grenze, wenn seine Äußerungen in der Form überzogen sind oder in der Sache auch bei einem vernünftigen Angekl. die Befürchtung von Unvoreingenommenheit aufkommen lassen. Dies sei jedenfalls dann der Fall, wenn ein Schöffe wie vorliegend die Einlassung des A in grob unsachlicher Weise als unsinnig bewerte. Auch die nachträgliche dienstliche Äußerung des S sei nicht geeignet, das berechtigte Misstrauen des A in dessen Unparteilichkeit auszuräumen. Indem S erklärte, er habe lediglich wissen wollen, ob A mit seinen Äußerungen ernst genommen werden wolle oder ob es sich dabei für alle erkennbar um provozierenden Unsinn handele macht er deutlich, auch aus einer gewissen Distanz heraus die Einlassung des A entweder als nicht ernst gemeint oder als Unsinn zu bewerten. Unerheblich ist, dass der Schöffe sich als "weiterhin unvoreingenommen" ansieht.

## III. Problemstandort

Aufgrund der restriktiven Rechtsprechung haben Befangenheitsanträge in der Praxis häufig keinen Erfolg. Vorliegend hat der BGH das Merkmal "unverzüglich" ein wenig konkretisiert.